Richtlinien für die Vergabe von fünf Wohnbaugrundstücken für Eigennutzer im Baugebiet Taubenplätzle II in Biberach in der Fassung vom 22. Oktober 2026

...

Präambel

Die Richtlinien für die Vergabe von Wohnbaugrundstücken für Eigennutzer legen das Vergabeverfahren städtischer Baugrundstücke für private Bauvorhaben zur Realisierung von selbstgenutzten Eigenheimen (hier: ein Restgrundstück für eine Doppelhaushälfte sowie vier Grundstücke für kompakte Einfamilienhäuser mit einem oder zwei Vollgeschossen im Baugebiet Taubenplätzle II) fest.

Die Große Kreisstadt Biberach an der Riß verfolgt mit den vorliegenden Vergaberichtlinien das Ziel, den sozialen Zusammenhalt der Bürgerinnen und Bürger in der Stadt Biberach zu stärken; dies bezieht sich sowohl auf den Hauptort als auch auf die zugehörigen Teilorte. Die Ortsverbundenheit der Gemeindeeinwohner ist ein bedeutender Faktor für den Bestand und die Entwicklung der kommunalen Gemeinschaft. Dieser Faktor wird durch die Möglichkeit, im Wohnort Grundeigentum zu erwerben, noch intensiviert. Ohne diese Bauplatzvergabekriterien wäre ein Großteil der in der Gemeinde bereits fest verwurzelten Bevölkerung nicht in der Lage, Grund und Boden zu Wohnzwecken zu erwerben und zu bebauen. Die Kriterien sollen Menschen, die in Biberach wohnen oder arbeiten, eine auf Dauer ausgelegte, nachhaltige Sesshaftigkeit in der Stadt Biberach an der Riß und ihren Teilorten ermöglichen und für eine ausgewogene und sozial stabile Bevölkerungsstruktur sorgen. Dadurch werden die soziale Integration und der Zusammenhalt innerhalb der Gemeinschaft maßgeblich gestärkt. Sowohl in der Kernstadt als auch in den Teilorten besteht ein voneinander unabhängiges und eigenständiges Gemeinschaftsleben. Daher ist es wichtig, dass den Bürgern die Möglichkeit gegeben wird, im gewohnten Umfeld zu bauen, d.h. Bewohner der Teilorte sollen die Möglichkeit erhalten, in ihrem Teilort zu bleiben, Bewohner des Hauptortes sollen im Zuge der Gleichbehandlung dieselbe Möglichkeit erhalten. Aufgrund der angespannten Situation am Wohnungsmarkt, aber auch in der Zeit von Ausbildung und Studium sind viele langjährige Einwohner gezwungen, ihren Wohnsitz zeitweise außerhalb ihres gewohnten Umfeldes zu legen. Besonders in den ersten Jahren des Wegzugs ist die Verbundenheit mit dem alten Zuhause noch so stark, dass diese Identifikation mit der Heimat im Rahmen der Vergaberichtlinien Berücksichtigung finden soll.

Einerseits soll Familien mit Kindern die Möglichkeit gegeben werden, sich dauerhaft niederzulassen, um die vor Ort zur Verfügung stehenden Kindergärten und Schulen zu nutzen. Andererseits sollen auch Bewerber ohne Kind in gewissem Umfang Berücksichtigung finden, da diese Gruppe aufgrund der hohen Bewerberzahlen anderenfalls in Biberach und den Teilorten keine Chance auf einen Bauplatz hat. Jungen Paaren wird dadurch die Möglichkeit gegeben, sich Grundeigentum bereits vor Gründung einer Familie zu sichern, aber auch ältere Menschen und kinderlose Paare erhalten so die Chance, sich in die Gemeinschaft einzubringen. Ziel ist es, die Stadt Biberach an der Riß mit ihren Teilorten beständig weiterzuentwickeln und diese Entwicklung auch unter Anknüpfung an die Ortsverbundenheit der Einwohner zu fördern (§ 1 Abs. 6 Nr. 2, 3 u. 4 BauGB).
Die örtliche Gemeinschaft wird seit jeher stark durch engagierte Menschen geprägt. Aus diesem Grund wird der Aspekt der ehrenamtlichen Tätigkeit unabhängig vom Ausübungsort ebenfalls in den Vergaberichtlinien berücksichtigt. Dabei sollen Menschen, die sich in einer verantwortungsvollen, herausragenden und arbeitsintensiven Funktion in den vergangenen drei Jahren verdient gemacht haben, berücksichtigt werden. Um hierfür einen transparenten Rahmen zu schaffen, wird die Tätigkeit auf gemeinnützige Organisationen und Vereine nach § 52 AO eingegrenzt. Zur besseren Übersichtlichkeit für die Bewerber wird diese Norm als Anlage an die Vergaberichtlinien angefügt.

...

Die mit der beschriebenen Zielsetzung neu entwickelten Quartiere sollen zur schnellen Einbindung von Neubürgern beitragen, die bislang keinen Bezug zu Biberach haben, aber aufgrund hoher Punktzahl im sozialen Bereich einen Bauplatz erhalten können. Dadurch wird eine sozial stabile Bewohnerstruktur etabliert, die vom Zusammenspiel gewachsener und neu hinzu gekommener Aspekte des Gemeinschaftslebens profitieren wird (§ 1 Abs. 5 u. 6 Nr. 2-4 BauGB).

Die Bauplatzvergabekriterien der Stadt Biberach an der Riß für das Baugebiet Taubenplätzle II in Biberach berücksichtigen die EU-Kautelen. Die Vergaberichtlinien werden für künftige Gebiete auf der Basis deutscher und europäischer Rechtsprechung fortgeschrieben.

Ein Rechtsanspruch auf Grunderwerb von der Gemeinde aufgrund dieser Richtlinie kann nicht abgeleitet werden.

1. Allgemeiner Grundsatz und Anwendungsbereich

Diese Richtlinie legt das Verfahren zur Vergabe städtischer Baugrundstücke für private Bauvorhaben als selbstgenutzte Eigenheime für fünf Grundstücke im Baugebiet Taubenplätzle II in Biberach fest. Es handelt sich um vier Grundstücke für eher kompaktes Wohnen auf ein oder zwei Geschossen (Flst. 10102, 10103, 10104, 10105) sowie um einen „Restbauplatz“ aus der vorangegangenen Ausschreibung, bebaubar mit einer Doppelhaushälfte (Flst. 10083).

Die zum direkten Verkauf an den Endnutzer vorgesehenen fünf Bauplätze im Baugebiet Taubenplätzle II können nach Beschluss der Vergaberichtlinien durch den Gemeinderat der Stadt Biberach grundsätzlich ausgeschrieben und verkauft werden.

2. Vergabeverfahren

- Nach Beschluss dieser Vergaberichtlinien werden die fünf Grundstücke aus dem Gebiet Taubenplätzle II in der Tagespresse, im Mitteilungsblatt und auf der Homepage der Stadt Biberach an der Riß ausgeschrieben.

- Antragsberechtigt sind nur volljährige natürliche Personen.

- Vor der Ausschreibung werden nur unverbindliche Interessentenlisten ohne Bezug zu einem Bauplatz für das anstehende Baugebiet angenommen. Vormerkungen auf einen bestimmten Bauplatz werden nicht getätigt.

- Während einer Bewerbungsfrist von mindestens vier Wochen können sich die Interessenten auf das Baugebiet bewerben. Die Bewerbung und die hierfür erforderlichen Nachweise sind über die Plattform www.baupilot.com einzureichen. Alternativ besteht die Möglichkeit, Bewerbung und Nachweise schriftlich an die Stadt Biberach, Amt für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung, Zeppelinring 50, 88400 Biberach zu senden. Das Bewerbungsformular erhält der Bewerber ebenso beim Amt für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung.

- Auf der Grundlage der Angaben in der Bewerbung werden für die nachfolgend genannten Vergabekriterien Punkte vergeben.

 Alle Vergabekriterien werden kumulativ gewertet, sodass bei mehreren zutreffenden Vergabekriterien für jedes zutreffende Vergabekriterium Punkte vergeben werden. Diese Regel gilt nicht, wenn bei den einzelnen Vergabekriterien ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder die Vergabekriterien sich zwingend ausschließen.

- Bewerber, die zusammen einen Bauplatz kaufen möchten, müssen eine gemeinsame Bewerbung als Bewerber und Mitbewerber abgeben. Bei Mehrfachbewerbungen wird nur die Bewerbung mit der höheren Punktzahl berücksichtigt.

- Innerhalb der vorgenannten Bewerbungsfrist haben die Bewerber die erforderlichen Nachweise über die erzielbaren Punkte aus den Vergabekriterien vorzulegen. Die Stadt führt im Bewerberfragebogen und in Anlage 1 dieser Richtlinie aus, welche Dokumente jeweils als Nachweis geeignet sind.

- Die Bewerber versichern mit der Abgabe ihrer Bewerbung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen.

...

- Stichtag für die Ermittlung der erzielten Punkte ist jeweils der letzte Tag der Bewerbungsfrist.

- Die Bewerber müssen innerhalb der Bewerbungsfrist eine Finanzierungsbestätigung vorlegen. Die Höhe der Bestätigung wird von der Stadt Biberach vorgegeben. Ein entsprechendes Bestätigungsformular für die finanzierende Bank wird durch die Stadt Biberach über www.baupilot.de und zum Versand zur Verfügung gestellt. Bewerber ohne ausreichende Finanzierungsbestätigung werden von der Vergabe ausgeschlossen.

- Nach Ablauf der Bewerbungsfrist prüft die Verwaltung die Bewerberdaten und die erreichten Punkte.
- Unvollständige Unterlagen führen zur Nichtanrechnung der jeweiligen Punkte, falsche Angaben führen zum Ausschluss vom Vergabeverfahren.

- Es werden zwei Listen erstellt, in denen die Bewerbergruppen mit bzw. ohne Kind separat erfasst werden. Die Begrifflichkeit „mit“ bzw. „ohne“ Kind wird wie folgt definiert:

 - Als Bewerber mit Kind gelten Personen, die ein oder mehrere im eigenen Haushalt gemeldete, kindergeldberechtigte Kinder (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) haben.

 - Als Bewerber ohne Kind gelten Bewerber, in deren Haushalt kein kindergeldberechtigtes Kind (unter 18 Lebensjahren) gemeldet ist. In diese Gruppe fallen also auch Bewerber mit Kindern, sofern diese alle in einem anderen Haushalt gemeldet sind oder das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- In einem zweiten Bewerbungsschritt legen diejenigen Bewerber, die aufgrund ihrer Punktzahl eine Zuteilung erhalten können, ihre Prioritäten bei der Platzzuteilung fest (beliebtester Platz Priorität 1 usw.).

- Für das Baugebiet Krautgärten II erfolgt eine Quotierung der Bauplätze von 40 % für Bewerber mit Kind und 60 % für Bewerber ohne Kind. Die Bauplätze werden im „Reißverschlussverfahren“ entsprechend der Quotierung der jeweiligen Gruppe zugeteilt. Dabei werden die fünf Bauplätze wie folgt vergeben: Die Plätze werden im Verhältnis 1 mit Kind / 1 ohne Kind, 1 mit Kind / 2 ohne Kind, an die jeweils punkthöchsten Bewerber in der Gruppe verteilt; d.h. der erste Platz geht in die Bewerbergruppe mit Kind, der zweite in die Gruppe ohne Kind, der dritte in die Gruppe mit Kind und die verbleibenden zwei Plätze in die Gruppe ohne Kind.

- Der Bewerber mit der höchsten Punktzahl erhält das Erstauswahlrecht je Gruppe, im weiteren Verlauf in absteigender Reihenfolge der Punktzahl. Aus dieser Bepunktung innerhalb der Gruppen ergibt sich die Reihenfolge der jeweiligen Bewerbergruppe für das Quotierungsverfahren. Zu beachten ist, dass die Bepunktung der Gruppen nicht mit einander verglichen werden kann, da jeweils ein unterschiedliches Punkteschema angesetzt wird.

- Bei Punktegleichheit entscheidet das Los.

- Die Plätze werden von der Stadt Biberach, Amt für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung, Zeppelinring 50, 88400 Biberach zugeteilt; der Gemeinderat wird über die Zuteilung informiert.

...

3. Vergabekriterien

Der Verkauf von Baugrundstücken erfolgt zum Zweck der Eigennutzung durch den/die Erwerber (als/zur Einrichtung eines Hauptwohnsitzes).
Für jedes Baugebiet wird eine Quotierung nach Personengruppen vorgenommen. Die Personengruppen werden aufgeteilt in Bewerber mit Kind (Gruppe 1) und Bewerber ohne Kind (Gruppe 2). Der Anteil der Bewerbergruppe ohne Kind beträgt für die fünf Grundstücke im Baugebiet Taubenplätzle II 60 %. Dadurch können 40 % der Plätze an Bewerber mit Kind(-ern) vergeben werden. In Zahlen ausgedrückt, werden 2 Plätze in der Gruppe mit Kind, 3 Plätze in der Gruppe ohne Kind vergeben.
Die Vergabe der Bauplätze erfolgt nach folgendem **Punktesystem**:

3a) Bewerber mit Kind (Gruppe 1):
Als Bewerber mit Kind gelten Personen, die ein oder mehrere im eigenen Haushalt gemeldete, kindergeldberechtigte Kinder (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) haben[1].

Kriterium		Punkte
Ortsbezug		**max. 75**
(1) Aktuell bestehender Arbeitsplatz in der Stadt Biberach oder den Teilorten sowie der Stadt Biberach zugeordneten Interkommunalen Gewerbegebieten Es wird nur ein Arbeitsplatz pro Bewerbung angerechnet.		
Arbeitsverhältnis:		
Minijob (geringfügige Beschäftigung)	5 Pkt.	
Sozialversicherungspflichtig Tätige, Beamte, Selbstständige und Freiberufler etc. mit Betriebssitz/Beschäftigungsort in Biberach/Teilorten	30 Pkt.	**max. 30**
(2) Wohnsitz/Wohndauer		
Hauptwohnsitz		
Aktueller Hauptwohnsitz in einem Teilort:		
- seit weniger als 5 Jahren	30 Pkt.	
- seit 5 Jahren und länger	35 Pkt.	
Aktueller Hauptwohnsitz in Biberach (Hauptort):		
- seit weniger als 5 Jahren	37 Pkt.	
- seit 5 Jahren und länger	45 Pkt.	
und/oder:		
Früherer Hauptwohnsitz		
Früherer Hauptwohnsitz in einem Teilort:		
Innerhalb der letzten 5 Jahre Wegzug, davor mind. 5 Jahre (ununterbrochen) Hauptwohnsitz	10 Pkt.	
Früherer Hauptwohnsitz in Biberach (Hauptort):		
Innerhalb der letzten 5 Jahre Wegzug, davor mind. 5 Jahre (ununterbrochen) Hauptwohnsitz	17 Pkt.	**max. 45**
Erläuterungen zu Wohnsitz/Wohndauer:		

[1] Im Haushalt lebende Pflegekinder und Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, werden bei der Einordnung in der Bewerbergruppe mit Kind nicht berücksichtigt.

. . .

- Aktuelle Wohnjahre: Aktuelle, ununterbrochene Wohndauer (Hauptwohnsitz) in Biberach bzw. Teilorten zum festgelegten Stichtag (Nr. 2 dieser Richtlinie) eines Bewerbers. Bei mehreren Bewerbern wird die längste Wohndauer eines Bewerbers betrachtet (bei mehreren Bewerbern wird die Wohndauer nicht addiert) - Frühere Wohnjahre: Es bestand innerhalb der letzten 5 Jahre in Biberach oder den Teilorten ein Hauptwohnsitz, wobei die ununterbrochene Wohndauer mindestens fünf Jahre betrug. Bei mehreren Bewerbern mit früheren Wohnjahren werden nur ein Mal Punkte vergeben (keine Kumulierung).	
Soziale Kriterien	**max. 138**
(1) Kinder im eigenen Haushalt - Bei der Punktevergabe wird jedes im Haushalt gemeldete, kindergeldberechtigte Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr berücksichtigt (Ende mit Tag des 18. Geburtstags). - Es gibt Punkte für die Anzahl der Kinder im Haushalt. Hierbei werden zwei Gruppen gebildet. - Darüber hinaus werden für jedes Kind Punkte entsprechend seines Lebensjahres angerechnet. - Schwangerschaften ab Woche 12 werden zur Gruppe 0-6 Jahre gerechnet. Anzahl der Kinder: Gruppe 1: 1 oder 2 Kinder — 25 Pkt. Gruppe 2: 3 oder mehr als 3 Kinder — 30 Pkt. Staffelung der Punkte nach Lebensjahr des Kindes: 0 bis 6. Lebensjahr — 25 Pkt. 7. Lebensjahr bis 12. Lebensjahr — 15 Pkt. 13. Lebensjahr bis 18. Lebensjahr — 5 Pkt.	**insgesamt max. 80**
(2) Pflegekinder im eigenen Haushalt (Alter 0 – vollendetes 18. Lebensjahr) Anzahl der Kinder: Gruppe 1: 1 oder 2 Kinder — 5 Pkt. Gruppe 2: 3 oder mehr als 3 Kinder — 8 Pkt.	**max. 8**
(3) Kindergeldberechtigte Kinder eines Bewerbers, die in einem anderen Haushalt gemeldet sind, sofern Nachweis über gemeinsames Sorgerecht vorliegt (Alter 0 – vollendetes 18. Lebensjahr) Anzahl der Kinder: Gruppe 1: 1 oder 2 Kinder — 5 Pkt. Gruppe 2: 3 oder mehr als 3 Kinder — 8 Pkt.	**max. 8**
(4) Pflegegrad und Schwerbehinderung mit individuellem Raumbedarf Bei dauerhaft im Haushalt lebenden Familienmitgliedern[2] wird der Pflegegrad an sich bzw. eine Schwerbehinderung, die einen individuellen Raumbedarf erforderlich macht, berücksichtigt. Schwerbehinderungen ohne besonderen Raumbedarf werden nicht berücksichtigt.	

[2] Familienangehörige sind Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, ebenso (Halb-) Geschwister, Neffen und Nichten, Onkel und Tanten sowie Pflegeeltern und –kinder, sofern das Pflegeverhältnis in der häuslichen Gemeinschaft auf eine längere Dauer angelegt ist. Cousine und Cousin gelten nicht als Familiengehörige.

...

Schwerbehinderungen mit individuellem Raumbedarf liegen insbesondere bei Menschen vor, die an den Rollstuhl gebunden oder blind sind. Bei anderen Erkrankungen, die mit einer Schwerbehinderung mit individuellem Raumbedarf einhergehen, ist analog zu Teil 2 Nr. 3.10.3 DH-LWoFG eine amtsärztliche Bestätigung des Raumbedarfs vorzulegen (s. Anlage 2 dieser Richtlinie). Darüber hinaus werden Punkte gewährt für im Haushalt lebende Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten/versorgen, sofern diese Kinder unter keinem der anderen Punkte zu Pflegegrad und Schwerbehinderung erfasst werden (dauerhaft höherer Raumbedarf). Der Schwerbehindertenausweis und eine ärztliche Bescheinigung sind vorzulegen. -Eine Person im Haushalt hat den Pflegegrad 3 bzw. eine Schwerbehinderung im o.g. Sinne unter 80 % — 8 Pkt. -Eine Person im Haushalt hat den Pflegegrad 4 oder 5 bzw. eine Schwerbehinderung im o.g. Sinne ab 80 % — 10 Pkt. -Zwei Personen im Haushalt haben den Pflegegrad 3 bzw. eine Schwerbehinderung im o.g. Sinne unter 80 % — 12 Pkt. -Zwei Personen im Haushalt haben den Pflegegrad 4 oder 5 bzw. eine Schwerbehinderung im o.g. Sinne ab 80 % — 14 Pkt. -Im Haushalt lebende sich Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten/versorgen (sofern oben nicht erfasst) — 10 Pkt.	**max. 14**
(5) Wiederholungsbewerbungen - erfolglose Bewerbungen in Baugebieten der Stadt Biberach bzw. ihren Teilorten in den letzten 5 Jahren (Nachweis erfolgt durch Bewerber), sofern die Ernsthaftigkeit der Bewerbung deutlich erkennbar war, d.h. insbesondere mehr als 1 mögliches Grundstück ausgewählt wurde - pro Baugebiet 10 Punkte, max. 20 Punkte möglich - Sagt ein Bewerber einen ihm zugeteilten Bauplatz ab, werden alle angesammelten Punkte für Wiederholungsbewerbungen nicht mehr berücksichtigt.	**max. 20**
(6) Ehrenamtliches Engagement Seit mind. 3 Jahren (ununterbrochene) Tätigkeit in einem Verein/ Organisation (gemeinnützig i.S.v. § 52 AO, s. Anlage 3 dieser Richtlinie) in verantwortlicher, herausragender und arbeitsintensiver Funktion[3], dies sind insbesondere Vorstandschaft, Übungsleiter/Trainer, ehrenamtliche Mitglieder von Feuerwehr, THW und Rettungsdienst etc. Pro Bewerbung werden einmalig 8 Punkte angerechnet.	**8**

[3] Nachweisbar mindestens 100 Arbeitsstunden im Jahr. Weitere Hinweise im Anhang, Anlage 1 Nr. 8

. . .

3b) Bewerber ohne Kind (im eigenen Haushalt, Gruppe 2):
Als Bewerber ohne Kind gelten Bewerber, in deren Haushalt kein kindergeldberechtigtes Kind (unter 18 Lebensjahren) gemeldet ist. In diese Gruppe fallen also auch Bewerber mit Kindern, sofern diese alle in einem anderen Haushalt gemeldet sind oder das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Kriterium		Punkte
Ortsbezug		**max. 75**
(1) Aktuell bestehender Arbeitsplatz in der Stadt Biberach oder den Teilorten sowie der Stadt Biberach zugeordneten Interkommunalen Gewerbegebieten Es wird nur ein Arbeitsplatz pro Bewerbung angerechnet		
Arbeitsverhältnis:		
Minijob (geringfügige Beschäftigung)	5 Pkt.	
Sozialversicherungspflichtig Tätige, Beamte, Selbstständige und Freiberufler etc. mit Betriebssitz/Beschäftigungsort in Biberach/Teilorten	30 Pkt.	**max. 30**
(2) Wohnsitz/Wohndauer		
Hauptwohnsitz		
Aktueller Hauptwohnsitz in einem Teilort:		
- seit weniger als 5 Jahren	30 Pkt.	
- seit 5 Jahren und länger	35 Pkt.	
Aktueller Hauptwohnsitz in Biberach (Hauptort):		
- seit weniger als 5 Jahren	37 Pkt.	
- seit 5 Jahren und länger	45 Pkt.	
und/oder:		
Früherer Hauptwohnsitz		
Früherer Hauptwohnsitz in einem Teilort:		
Innerhalb der letzten 5 Jahre Wegzug, davor mind. 5 Jahre (ununterbrochen) Hauptwohnsitz	10 Pkt.	
Früherer Hauptwohnsitz in Biberach (Hauptort):		
Innerhalb der letzten 5 Jahre Wegzug, davor mind. 5 Jahre (ununterbrochen) Hauptwohnsitz	17 Pkt.	**max. 45**
Erläuterungen zu Wohnsitz/Wohndauer: - Aktuelle Wohnjahre: Aktuelle, ununterbrochene Wohndauer (Hauptwohnsitz) in Biberach bzw. Teilorten zum festgelegten Stichtag (Nr. 2 dieser Richtlinie) eines Bewerbers. Bei mehreren Bewerbern wird die längste Wohndauer eines Bewerbers betrachtet (bei mehreren Bewerbern wird die Wohndauer nicht addiert) - Frühere Wohnjahre: Es bestand innerhalb der letzten 5 Jahre in Biberach oder den Teilorten ein Hauptwohnsitz, wobei die ununterbrochene Wohndauer mindestens fünf Jahre betrug. Bei mehreren Bewerbern mit früheren Wohnjahren werden nur ein Mal Punkte vergeben (keine Kumulierung).		

Soziale Kriterien		**max. 118**
(1) Kindergeldberechtigte Kinder eines Bewerbers, die in einem anderen Haushalt gemeldet sind, sofern Nachweis über gemeinsames Sorgerecht vorliegt (Alter 0 – vollendetes 18. Lebensjahr)		
Anzahl der Kinder:		
Gruppe 1: 1 oder 2 Kinder	7 Pkt.	
Gruppe 2: 3 oder mehr als 3 Kinder	10 Pkt.	**max. 10**
(2) Pflegekinder im eigenen Haushalt (Alter 0 – vollendetes 18. Lebensjahr)		
Anzahl der Kinder:		
Gruppe 1: 1 oder 2 Kinder	7 Pkt.	
Gruppe 2: oder mehr als 3 Kinder	10 Pkt.	**max. 10**
(3) Pflegegrad und Schwerbehinderung mit individuellem Raumbedarf Bei dauerhaft im Haushalt lebenden Familienmitgliedern[4] wird der Pflegegrad an sich bzw. eine Schwerbehinderung, die einen individuellen Raumbedarf erforderlich macht, berücksichtigt. Schwerbehinderungen ohne besonderen Raumbedarf werden nicht berücksichtigt. Schwerbehinderungen mit individuellem Raumbedarf liegen insbesondere vor bei Menschen, die an den Rollstuhl gebunden oder blind sind. Bei anderen Erkrankungen, die mit einer Schwerbehinderung mit individuellem Raumbedarf einhergehen, ist analog zu Teil 2 Nr. 3.10.3 DH-LWoFG eine amtsärztliche Bestätigung des Raumbedarfs vorzulegen (s. Anlage dieser Richtlinie). Darüber hinaus werden Punkte gewährt für im Haushalt befindliche Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten/versorgen, sofern diese Kinder unter keinem der anderen Punkte zu Pflegegrad und Schwerbehinderung erfasst werden (dauerhaft höherer Raumbedarf). Ein amtsärztliches Attest ist vorzulegen.		
-Eine Person im Haushalt hat den Pflegegrad 3 bzw. eine Schwerbehinderung im o.g. Sinne unter 80 %	8 Pkt.	
-Eine Person im Haushalt hat den Pflegegrad 4 oder 5 bzw. eine Schwerbehinderung im o.g. Sinne ab 80 %	12 Pkt.	
-Zwei Personen im Haushalt haben den Pflegegrad 3 bzw. eine Schwerbehinderung im o.g. Sinne unter 80 %	16 Pkt.	
-Zwei Personen im Haushalt haben den Pflegegrad 4 oder 5 bzw. eine Schwerbehinderung im o.g. Sinne ab 80 %	20 Pkt.	
-Im Haushalt befinden sich Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten/versorgen (sofern oben nicht erfasst)	12 Pkt.	**max. 20**

[4] Familienangehörige sind Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, ebenso (Halb-) Geschwister, Neffen und Nichten, Onkel und Tanten sowie Pflegeeltern und –kinder, sofern das Pflegeverhältnis in der häuslichen Gemeinschaft auf eine längere Dauer angelegt ist. Cousine und Cousin gelten nicht als Familiengehörige.

. . .

(4) Familienstand/Bewerberanzahl Die folgende Tabelle gilt für Personen ohne Kind im Haushalt. Wenn einer der Bewerber ein Kind (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) im Haushalt hat, wird die Bewerbung in der Gruppe mit Kind erfasst. Eine Wahlmöglichkeit besteht nicht. -Alleinstehender Bewerber/ Einzelbewerber (nicht verheiratet, keine eingetragene Lebensgemeinschaft) — 20 Pkt. -Mehrere Bewerber — 40 Pkt. -Ehepaar/eingetragene Lebensgemeinschaft — 50 Pkt.	**max. 50**
(5) Wiederholungsbewerbungen - erfolglose Bewerbungen in Baugebieten der Stadt Biberach bzw. den Teilorten in den letzten 5 Jahren (Nachweis erfolgt durch Bewerber), sofern die Ernsthaftigkeit der Bewerbung deutlich erkennbar war, d.h. insbesondere mehr als 1 mögliches Grundstück ausgewählt wurde. - pro Baugebiet 10 Punkte, max. 20 Punkte möglich - Bei Absage eines Bewerbers auf einen zugeteilten Bauplatz werden alle angesammelten Punkte für Wiederholungsbewerbungen nicht berücksichtigt.	**max. 20**
(6) Ehrenamtliches Engagement Seit mind. 3 Jahren (ununterbrochene) Tätigkeit in einem Verein/ Organisation (gemeinnützig i.S.v. § 52 AO, s. Anlage 3 dieser Richtlinie) in verantwortlicher, herausragender und arbeitsintensiver Funktion[5], dies sind insbesondere Vorstandschaft, Übungsleiter/Trainer, ehrenamtliche Mitglieder von Feuerwehr, THW und Rettungsdienst etc. Pro Bewerbung werden einmalig 8 Punkte angerechnet.	**8**

4. Nachrückverfahren

Zieht ein Bewerber seine Bewerbung zurück, so wird der Bauplatz innerhalb der Bewerbergruppe (Gruppe mit bzw. ohne Kind) mit einem Bewerber, der bislang keine Zuteilung erhalten hat, nachbesetzt. Von diesen Bewerbern erhält derjenige den Zuschlag, der die höchste Punktzahl aufweist. Können nach Durchführung des Nachrückverfahrens Baugrundstücke nicht innerhalb der Bewerbergruppe zugeteilt werden, werden diese in der anderen Bewerbergruppe in analoger Vorgehensweise angeboten. Plätze, die in der ersten Zuteilungsrunde keinem Bewerber zugeordnet werden können, werden den Nachrückern unter Anwendung des Reißverschlussverfahrens für das Gebiet angeboten.
Bauplätze, für die sich in der Vergaberunde kein Interessent findet und Grundstücke (aus diesen fünf Grundstücken), die an die Stadt zurückgegeben werden (z.B. Rückabwicklungen) werden in den freihändigen Verkauf übergeleitet. Dies bedeutet, dass für verbleibende Grundstücke nach Abschluss des Zuteilungsverfahrens keine weitere Vergaberunde durchgeführt wird. Die Grundstücke werden an künftig auftretende Bauplatzinteressenten vergeben. Vorrang hat hierbei jeweils der zuerst anfragende Bewerber.

[5] Nachweisbar mindestens 100 Arbeitsstunden im Jahr. Weitere Hinweise im Anhang, Anlage 1 Nr. 8.

5. Weitere Bestimmungen

Bauverpflichtung und Wiederkaufsrecht

Die Stadt behält sich ein Wiederkaufsrecht an dem Bauplatz gemäß § 456 ff. BGB vor für den Fall, dass

- das Kaufgrundstück vor einer bezugsfertigen Bebauung i. S. v. § 72 Abs. 1, S. 2, S. 3 Bewertungsgesetz weiterveräußert wird,
- nicht innerhalb von 18 Monaten, von Vertragsabschluss an gerechnet, mit einem eigenen baurechtlich genehmigten Bauvorhaben begonnen wird,
- das begonnene Bauvorhaben nicht innerhalb von 36 Monaten, von Vertragsabschluss an gerechnet, fertiggestellt und vom Bauplatzbewerber selbst bezogen wird,
- das fertiggestellte Objekt in den ersten fünf Jahren ab Bezugsfertigkeit voll vermietet oder veräußert wird (Wahlrecht zwischen Wiederkaufsrecht und Vertragsstrafe, siehe Punkt Eigennutzung).

Eigennutzung

Der Käufer ist verpflichtet, die Hauptwohnung in dem Wohnhaus selbst zu beziehen und für die Dauer von mindestens fünf Jahren, gerechnet ab Bezugsfertigstellung, selbst zu nutzen. Eine Veräußerung des Grundstücks oder Gebäudes ist innerhalb dieser Frist nicht zulässig. Bei einem Verstoß gegen das Vermietungs- oder Veräußerungsverbot kann die Stadt wahlweise ihr Wiederkaufsrecht am Objekt ausüben oder vom Käufer eine Aufzahlung aus dem Kaufpreis in Höhe von je 25 % bei Veräußerung und bei Vermietung einfordern. Die Aufzahlung verringert sich in beiden Fällen für jeden eigennutzten Monat um je 1/60 gerechnet ab bezugsfertiger Baufertigstellung bis zum Eintritt des Aufzahlungsfalles.

Strafklausel

Die Stadt Biberach behält sich die Aufnahme einer Vertragsstrafe im Kaufvertrag für den Fall vor, dass durch wahrheitswidrige Angaben/Unterlagen die Zuteilung eines Bauplatzes ermöglicht wurde.

Diese weiteren Bestimmungen werden über den Grundstückskaufvertrag und eine entsprechende Aufnahme der Regelungen im Vertrag gesichert. Ein Entwurf (Muster) des Kaufvertrages kann bei Bedarf im Vorfeld gerne durch die Stadt Biberach, Amt für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung, Zeppelinring 50, 88400 Biberach zur Verfügung gestellt werden.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien für die Vergabe von fünf Wohnbaugrundstücken für Eigennutzer im Baugebiet Taubenplätzle II in Biberach treten am 23. Oktober 2026 in Kraft. Sie gelten ausschließlich für die benannten fünf Plätze dieses Baugebietes. Für verbleibende Restplätze, die nach Durchführung der Vergaberunde nicht vergeben werden können, finden diese Richtlinien keine Anwendung mehr.

...

Anlage 1 zu den Vergaberichtlinien für fünf Grundstücke aus dem Baugebiet Taubenplätzle II in der Fassung vom 22.10.2026

Nachweise für die erzielbaren Punkte

1. Arbeitsplatz in Biberach und Teilorten

 - Bestätigung des Personalbüros des Arbeitgebers über das Bestehen und die Art des Arbeitsverhältnisses (z.B. Minijob, Sozialversicherungspflichtige Tätigkeit)
 - Alternativ: aktuelle Gehaltsabrechnung, sofern aus dieser der Arbeitgeber und der Name des Bewerbers sowie die Art des Arbeitsverhältnisses (z.B. Minijob, Sozialversicherungspflichtige Tätigkeit) hervorgeht. Bei Auswahl dieses Nachweises bitten wir um Schwärzung der Verdienstdaten.
 - Selbstständige: Nachweis durch letzte Steuererklärung und Eintrag bei der Handels- oder Handwerkskammer, ggf. Nachweis Mietvertrag Gewerberäume, Gewerbeanmeldung, aktuelle Projekteliste/ Kontobewegungen, Homepage. Die Nachweise sind aufgrund der großen Bandbreite fallabhängig zu sehen. Bewerbern wird empfohlen, sich innerhalb der Bewerbungsfrist beim Amt für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung der Stadt Biberach, Zeppelinring 50, 88400 Biberach zu melden um abzuklären, ob die gewählten Nachweise geeignet sind.
 - Freiberufler: Nachweis durch letzte Steuererklärung, ggf. Mietverträge für Räumlichkeiten, aktuelle Projekteliste/ Kontobewegungen, Homepage, Bestätigung der Büro-/Kanzlei-/Praxisgemeinschaft. Die Nachweise sind aufgrund der großen Bandbreite fallabhängig zu sehen. Bewerbern wird empfohlen, sich innerhalb der Bewerbungsfrist beim Amt für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung der Stadt Biberach, Zeppelinring 50, 88400 Biberach zu melden um abzuklären, ob die gewählten Nachweise geeignet sind.

2. Wohnort in Biberach/Teilorten
 - Es muss kein Nachweis eingereicht werden.

3. Zahl der Kinder im eigenen Haushalt und ihr Alter
 - Bewerber, die aktuell in Biberach gemeldet sind, benötigen für bereits geborene und gemeldete Kinder keine Nachweise.
 - Bewerber, die nicht in Biberach gemeldet sind, legen die Geburtsurkunden und aktuelle Nachweise über den Kindergeldbezug (z.B. aktueller Kontoauszug, aktuelles Schreiben der Kindergeldstelle) vor.
 - Schwangerschaften ab Woche 12 werden durch Scan des Mutterpasses (erforderliche Seiten: Name der Mutter, des Frauenarztes, Geburtstermin, aktuelle Untersuchungsübersicht zum Nachweis, dass die Schwangerschaft noch fortbesteht) oder durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen.

4. Pflegekinder
 - Aktuelle Vollzeitpflegebestätigung des Jugendamtes (aus den Jahren 2025/2026), das Jugendamt stellt bei Bedarf gern eine aktuelle Bescheinigung aus, wenn das vorhandene Dokument älter ist) und bei Bewerbern außerhalb Biberachs Meldebestätigung für das Kind bzw. die Kinder.

5. Kinder im anderen Haushalt
 - Nachweis über die Elternschaft (Geburtsurkunde) UND über das gemeinsame Sorgerecht (wahlweise durch Dokumente des Jugendamts oder des Gerichts)

6. Pflegegrad und Schwerbehinderung
 - Pflegegrad: Bestätigung durch die Pflegekasse
 - Schwerbehinderung mit besonderem Raumbedarf: Gültiger Schwerbehindertenausweis und ärztliche Bescheinigung zum besonderen Raumbedarf; bei drohender Schwerbehinderung mit erhöhtem Raumbedarf ist eine amtsärztliche Bescheinigung erforderlich, s. Anlage 2.

...

- Kinder über 18 im Haushalt, die sich aufgrund Behinderung dauerhaft nicht selbst versorgen können: Schwerbehindertenausweis, ärztliche Bescheinigung

7. Wiederholungsbewerbungen
 - Nachweis durch Scan/Upload von Schreiben des Amtes für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung der Stadt Biberach bzw. von Baupilot, in denen die Bewerbung bestätigt wird.
 HINWEIS: Nach Prüfung durch das Amt für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung der Stadt Biberach abgelehnte Bewerbungen zählen nicht hinzu, ebenso nicht Eintragungen in Nachrückerlisten. Es gelten nur Nachweise, die sich auf die fristgerechte Bewerbung auf Baugebiete der Stadt Biberach innerhalb der Ausschreibung eines Gebiets aus den letzten fünf Jahren beziehen.

8. Ehrenamt
 - schriftliche Bestätigung des Vorstands/ der Leitung der Einrichtung/ Organisation über den Stundenumfang und die genaue Art der Tätigkeit, sowie den Zeitraum, seit wann diese Tätigkeit ausgeübt wird. Sollte die Person selbst Vorstand/ Leitung sein, so durch andere Vorstände bzw. Stellvertreter.
 - Infolge der Corona-Pandemie waren diese Stunden in den vergangenen drei Jahren nicht mehr in allen Bereichen leistbar. In diesem Fall gilt ersatzweise eine Bestätigung der Einrichtung/Organisation, dass das Ehrenamt seit mindestens drei Jahren ausgeübt wird sowie eine Bestätigung, dass in der Corona-Zeit weniger Stunden geleistet werden konnten, aktuell aber wieder über 100 Stunden/ Jahr erbracht werden.

9. Familienstand/Bewerberanzahl
 - In Biberach gemeldete Bewerber geben den Familienstand und die Bewerberanzahl an, der Nachweis ist über das Meldewesen gegeben.
 - Außerhalb Biberachs gemeldete Bewerber benötigen einen Meldenachweis ihrer Gemeinde. Geht aus dem Meldenachweis der Familienstand nicht eindeutig hervor, so sind darüber hinaus Eheurkunde bzw. Nachweis über den Eintrag der Lebenspartnerschaft vorzulegen.

WICHTIG: Sollte die Erbringung der aufgelisteten Nachweise nicht möglich sein, so kontaktieren Sie innerhalb der Bewerbungsfrist das Amt für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung der Stadt Biberach, Zeppelinring 50, 88400 Biberach, falls Sie Vorschläge für weitere geeignete Nachweise haben oder Hilfe benötigen. **Nach Fristende eingereichte Dokumente werden nicht gewertet.**

Anlage 2 zu den Vergaberichtlinien für fünf Grundstücke aus dem Baugebiet Taubenplätzle II in der Fassung vom 22.10.2026

Durchführungshinweise des Wirtschaftsministeriums zum Landeswohnraumförderungsgesetz (DH-LWoFG) (Stand: 31. Juli 2010)

Teil 2: Umsetzung des Landeswohnraumförderungsgesetzes

§ 4 Begriffsbestimmungen

3.10.3 Für das Vorliegen spezieller Wohnbedürfnisse schwerbehinderter Menschen sind die tatsächlichen Verhältnisse entscheidend. Das Vorliegen ist einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände festzustellen. Die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises reicht deshalb hierfür nicht aus. Spezielle Wohnbedürfnisse müssen sich auf Grundriss oder Ausstattung beziehen und liegen zum Beispiel regelmäßig bei schwerbehinderten Menschen vor, die Rollstuhlbenutzer oder blind sind. Weitere Fälle sind denkbar. Die zuständige Stelle kann in Zweifelsfällen und nach pflichtgemäßem Ermessen zum Beispiel die Vorlage einer ärztlichen Bewertung verlangen, welche die speziellen Wohnbedürfnisse darstellt (§ 10 Abs. 4 Satz 1). Die speziellen Wohnbedürfnisse müssen aus der Schwerbehinderung resultieren. Die Merkmale „Grundriss“ und „Ausstattung“ sind nicht notwendig nur an die Wohnung des Schwerbehinderten geknüpft. Der Begriff „Ausstattung“ umfasst auch den Zugang zur Wohnung und die Zugänglichkeit des Wohngebäudes, in welchem die Wohnung liegt, sowie die allgemeinen Verkehrsflächen des Wohngebäudes. Schwerbehinderte im Sinne der Vorschrift sind auch Personen, denen eine Schwerbehinderung konkret droht, wenn sich aufgrund der mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Behinderung typischerweise oder im Einzelfall spezielle Wohnbedürfnisse ergeben werden. Sowohl die konkret drohende Schwerbehinderung als auch die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartenden speziellen Wohnbedürfnisse sind durch amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

Anlage 3 zu den Vergaberichtlinien für fünf Grundstücke aus dem Baugebiet Taubenplätzle II in der Fassung vom 22.10.2026

§ 52 AO
Gemeinnützige Zwecke

(1) 1Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. 2Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. 3Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.

(2) 1Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;

2. die Förderung der Religion;

3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;

4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;

5. die Förderung von Kunst und Kultur;

6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;

7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;

8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;

9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;

10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;

...

11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;

12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;

13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;

14. die Förderung des Tierschutzes;

15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;

16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;

17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;

18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;

19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;

20. die Förderung der Kriminalprävention;

21. die Förderung des Sports (Schach und E-Sport gelten als Sport);

22. die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung;

23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Freifunks, des Modellflugs und des Hundesports;

24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;

25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;

26. die Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten;

27. 1) die Förderung wohngemeinnütziger Zwecke; dies ist die vergünstigte Wohnraumüberlassung an Personen im Sinne des § 53. 2§ 53 Nummer 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bezüge nicht höher sein dürfen als das Fünffache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Fünffachen das Sechsfache des Regelsatzes. Die Hilfebedürftigkeit muss zu Beginn des jeweiligen Mietverhältnisses vorliegen.

2) Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden.

3) Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.

Fassung aufgrund des Steueränderungsgesetzes 2025 vom 22.12.2025 (BGBl. I Nr. 363), in Kraft getreten am 01.01.2026

Quelle: https://dejure.org/gesetze/AO/52.html